



**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam /
Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam
des Zentrums für Interreligiöse Studien
(Centre for Interreligious Studies)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-10.pdf)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 2. Mai 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-38.pdf)

2. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 11. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-31.pdf)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – sowie Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung – QualV – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

§ 26 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

(2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter

(1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. ²Wählbar sind nach § 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Studiengangsbeauftragten und einen Stellvertreter.

²Der Studiengangsbeauftragte beruft wenigstens einmal im Studienjahr die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer zusammen, um

- das Lehrangebot zu koordinieren,
- die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen festzustellen,
- ein hinreichendes Lehrangebot sicherzustellen, das den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 28 ermöglicht.

³Der Studiengangsbeauftragte

- sorgt nach vorheriger Beratung für die Erstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Lehrveranstaltungen,
- legt mit jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so angelegt ist, dass der Studienabschluss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

§ 28 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. ³Bei einer Studienleistung von 50% pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.“

§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern und einen Studienabschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religions-wissenschaftlicher Studiengänge oder einen Studienabschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach sowie den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (StO) voraus. ²Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „2,0“ vorausgesetzt. ³Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage nachweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage über die Gleichwertigkeit von Vorleistungen und über die Zulassung.

§ 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

einstündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	4
zweistündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	6
Einführungskurse mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Einführungskurse mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Proseminare mit nur mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Proseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Übungen mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	5
Übungen mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	7
Haupt- und Oberseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (Hausarbeit)	12
Masterarbeit	30

²Für Fremdsprachenkenntnisse, die nach § 32 Abs. 1 als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) ¹Für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

²Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere zwölf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung.

(2) In den Pflichtbereichen sind zu erbringen:

- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung
Einführung in die Heiligen Schriften
- Modul 4: Religion – Gesellschaft – Staat
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung
Religion – Gesellschaft - Staat
- Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
zwölf ECTS-Leistungspunkte im Rahmen eines Praxishauptseminars
Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft

(3) ¹In den Wahlpflichtbereichen sind insgesamt mindestens zwei Seminare zu erbringen.

²Für den Erwerb von Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen gilt:

- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung

- ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
- Modul 2: Lehrtraditionen
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 3: Ausdrucksgestalten religiöser Praxis
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 4: Religion – Gesellschaft - Staat
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
 - Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung

§ 32 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - Nachweis der Einschreibung im Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
 - Nachweis der Sprachvoraussetzungen in einer der Sprachen der HI. Schriften (i.d.R. durch erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Kurs in Hebräisch, Griechisch oder Arabisch,)
 - Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus dem Pflichtbereich des Moduls 1 und wenigstens zweier weiterer studiengangsspezifischer Leistungsnachweise
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist im dritten Semester des Studiengangs mit dem Dozenten des gewählten Fachgebietes zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 33 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. ⁴Sie dauert etwa 60 Minuten.

(2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Dozenten, die Dekane der beteiligten Fakultäten und der Studiengangsbeauftragte als Zuhörer teilnehmen. ²Mit Zustimmung des Prüflings können andere Studenten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 34 In-Kraft-Treten¹

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 1. Oktober 2004. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam setzt neben den Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
3. Bescheinigung über die für den absolvierten Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit,
4. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 StO.
5. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
6. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll der Bewerber oder die Bewerberin darlegen,
 - in welchem Umfang er oder sie sich innerhalb und/oder außerhalb seines bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen er oder sie zu diesem Thema besuchte,
 - ob und welche Prüfungsleistungen er oder sie ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbrachte,

- welche Berufserfahrungen er oder sie gegebenenfalls nach seinem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs sammeln konnte,
- welche Motivationen ihn oder sie zu der Bewerbung führten,
- welche Vorstellungen er oder sie für seine zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs hat.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiums Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam (§ 27) durchgeführt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Der oder die Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern oder Bewerberinnen zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Bamberg gesichtet und unabhängig voneinander bewertet. ³Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Interreligiösen Studien aufbringen wird, und er oder sie den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.2 ¹Geeignet erscheinende Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer eingeladen. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. ³Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁴Die Urteile der Prüfenden lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ⁴Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile beider Prüfenden auf „Bestanden“ lauten. ⁵Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

3.3 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.

3.4 Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen mit Angabe von Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid.

4. Wiederholung

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerbern oder Bewerberinnen, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 11. September 2006

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2006/II Nr. 2006-31.

Bamberg, 11. September 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 11. September 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2006.